

# RS OGH 2001/3/22 4Ob47/01t, 8Ob124/05a, 1Ob16/09y, 5Ob53/12y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2001

## Norm

ABGB §932 V

## Rechtssatz

Der Besteller hat Anspruch auf Ersatz des Deckungskapitals für die Mängelbehebungskosten aus dem Titel des Schadenersatzes, wenn er den Mangel beheben lassen will; will er das nicht, so besteht sein Schaden in der objektiven Wertminderung. Will er nicht den vertragsgemäßen Zustand (im konkreten Fall: Brandwiderstandsklasse F 60) herstellen, sondern entscheidet er sich für eine überlegene Lösung (im konkreten Fall: Brandwiderstandsklasse F 90), so stehen ihm dennoch die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands notwendigen Behebungskosten zu.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 47/01t

Entscheidungstext OGH 22.03.2001 4 Ob 47/01t

- 8 Ob 124/05a

Entscheidungstext OGH 19.12.2005 8 Ob 124/05a

Auch; nur: Der Besteller hat Anspruch auf Ersatz des Deckungskapitals für die Mängelbehebungskosten aus dem Titel des Schadenersatzes, wenn er den Mangel beheben lassen will; will er das nicht, so besteht sein Schaden in der objektiven Wertminderung. (T1)

- 1 Ob 16/09y

Entscheidungstext OGH 05.05.2009 1 Ob 16/09y

Auch; nur T1

- 5 Ob 53/12y

Entscheidungstext OGH 09.08.2012 5 Ob 53/12y

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115059

## Im RIS seit

21.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)